

Immanuel Kant: Preis und Würde

Alles hat entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent¹ gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.

- 5 Was sich auf die allgemeinen menschlichen Neigungen und Bedürfnisse bezieht, hat einen Marktpreis. Das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen inneren Wert, d.i. eine Würde.

- 10 Nun ist Moralität die Bedingung, unter der allein ein vernünftiges Wesen Zweck an sich selbst sein kann. Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.

- 15 Geschicklichkeit und Fleiß im Arbeiten haben einen Marktpreis; dagegen Treue im Versprechen, Wohlwollen aus Grundsätzen (nicht aus Instinkt) haben einen inneren Wert. Die Natur sowohl als Kunst enthalten nichts, was sie an ihre² Stelle setzen könnten; denn ihr Wert besteht nicht in den Wirkungen, die daraus entspringen, im Vorteil und Nutzen, den sie schaffen, sondern in den Gesinnungen, d.i. den Maximen des Willens, die sich auf diese Art in Handlungen zu offenbaren bereit sind. Diese Handlungen stellen den Willen, der sie ausübt als Gegenstand einer unmittelbaren Achtung dar. Diese Schätzung gibt also den Wert einer solchen Denkungsart als Würde zu erkennen und setzt sie über allen Preis unendlich weg, mit dem sie gar nicht in Anschlag und Vergleichung gebracht werden kann.

- 20 Und was ist es denn nun, was die sittlich gute Gesinnung oder die Tugend berechtigt, so hohe Ansprüche zu machen? Es ist nichts geringeres als der Anteil, den sie dem vernünftigen Wesen an der allgemeinen Gesetzgebung³ verschafft. Denn es hat nichts einen Wert, als den, welchen ihm das Gesetz bestimmt. Die Gesetzgebung selbst aber, die allen Wert bestimmt, muss eben darum eine Würde, d.i. einen unbedingten unvergleichbaren Wert haben, für welchen das Wort Achtung den geziemenden Ausdruck der Schätzung gibt. Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur. Unser eigener Wille, sofern er nur unter der Bedingung einer durch seine Maximen möglichen allgemeinen Gesetzgebung handeln würde, dieser uns mögliche Wille ist der eigentliche Gegenstand der Achtung, und die Würde der Menschheit besteht eben in dieser Fähigkeit, allgemein gesetzgebend zu sein.

- 25 Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinem Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden.

- 30 Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über

¹ Äquivalent: gleichwertiger Ersatz.

² ihre: gemeint sind die „Grundsätze“.

³ Gesetzgebung: Kant bezieht sich hier auf die vernünftige Selbstgesetzgebung des Willens.



alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, mithin über alle Sachen erhebt. Es ruht auf ihm eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen notwendig zu erzeugende Achtung bezieht.

40 Achtung, die ich für andere trage oder die ein anderer von mir fordern kann, ist also die Anerkennung einer Würde an anderen Menschen, d.i. eines Werts, der keinen Preis hat, kein Äquivalent, wogegen das Objekt der Wertschätzung ausgetauscht werden könnte.

Quellen: Kant, Immanuel: GMS. Hamburg: Meiner, S. 61-68 [434-441].

Kant Immanuel: Metaphysik der Sitten. Darmstadt: WGB, S. 600 [§36, §37].



Möglichkeiten zur Vorentlastung des Textes Preis und Würde

Originaltexte stellen für die meisten SchülerInnen eine Herausforderung dar. Kant bildet dabei durch die veraltete Schreib- und Ausdrucksweise sowie den komplexen Sätzen mit seinen Texten keine Ausnahme. Es kann deshalb hilfreich, bei leistungsschwächeren Gruppen auch notwendig, sein, den Text Kants zur Begründung der Menschenwürde gezielt vorzuentlasten.

Eine solche Vorentlastung ist z.B. möglich durch...

- a) ... eine Diskussion folgender Themen / Fälle (-> Liegt hier eine Würdeverletzung vor? Wird hier das Recht auf Selbstbestimmung verletzt?)
 - Patientenverfügung
 - Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, (Männer- und Frauenbilder)
 - Recht auf Schwangerschaftsabbruch / Selbstbestimmungsrecht von Frauen oder: wann beginnt menschliches Leben?
 - Selbstbestimmung ohne finanzielle Möglichkeiten: Hartz IV
 - Inwieweit sollte der Staat eingreifen, um die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen: Quotenregelung
- b) ... die Analyse eines Films zum Thema „Menschliche Klone“, wie z.B. „Die Insel“ oder „Moon“. Folgende Leitfragen wären denkbar:
 - Haben menschliche Klone so viel Wert wie das Original?
 - Besitzen Klone Würde (oder haben sie, nach Kant, lediglich ihren Preis, da sie „Äquivalent“ des Originals sind)?
 - Besitzen menschliche Klone Würde?
 - Sind Klone autonom (oder werden sie wie im Film z.B. durch Gedächtnisimplantate) fremdbestimmt?
 - Was kostet der Mensch, ein menschliches Organ, ein Gliedmaß?
 - Ist ein Klon ein Mensch?-> evt. kann im weiteren Verlauf der UE Birnbachers Position (Verletzung der Spezies Mensch und ihrer Würde durch Klonen) mit Hilfe des Filmbeispiels veranschaulicht werden.

Zu beiden Möglichkeiten der Vorentlastung wäre es denkbar :

- Mit Hilfe einer Wertanalyse (siehe methodischer Werkzeugkoffer) den ethischen Konflikt herausarbeiten zu lassen.
- Fragen, die sich zu dem Thema ergeben, zu sammeln.



Aufgaben zur Erarbeitung des Textes Preis und Würde

„Autonomie ist der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“

1) Kommentiert in einem Schreibgespräch oben stehende Aussage.

Alternativ: Stimmst Du der Aussage zu? Begründe Deine Antwort (Ampelfrage, Positionslinie...)

2) Erstelle mit Hilfe folgender Schlüsselbegriffe ein Begriffsnetz: Preis, Würde, Achtung, Autonomie, Vernunft, Selbstgesetzgebung, Gesinnung, Wert, Zweck, Moralität. (Bei leistungsstärkeren Gruppen können die Schlüsselbegriffe weggelassen werden.)

-> [siehe Lösungshinweise](#)

3) Schreibe zu den Begriffen „Preis“ und „Würde“ einen Lexikonartikel.

-> [siehe Lösungshinweise](#)

4) Welche Antworten gibt uns Kants Text auf die Fragen der Vorentlastung?



Mögliche Aufgabe zur Vertiefung:

Zusammengefasst ist unten der Fall einer Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht dargestellt. Schreibe zu dem Fall einen Kommentar (siehe methodischer Werkzeugkoffer) und stelle dabei die (rechtliche) Problematik des Falles sowie deine eigene Position hinsichtlich des Themas sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht dar.

-> siehe [Lösungshinweise](#)

Die jetzt 62-jährige Beschwerdeführerin wurde mit männlichen äußereren Geschlechtsmerkmalen geboren. Sie empfindet sich jedoch als Angehörige des weiblichen Geschlechts. Als solche ist sie homosexuell orientiert

- 5 und lebt in einer Partnerschaft mit einer Frau. Sie hat gemäß § 1 TSG ihren männlichen in einen weiblichen Vornamen geändert. Eine Änderung des Personenstandes („große Lösung“) erfolgte nicht, da die notwendigen operativen Eingriffe nicht vorgenommen worden waren. Ihnen zusammen mit ihrer Partnerin gestellten Antrag auf Eintragung einer Lebenspartnerschaft lehnte der Standesbeamte ab, weil diese nur für zwei Beteiligte des gleichen Geschlechts eröffnet sei. Das Amtsgericht bestätigte die Entscheidung mit dem Hinweis, dass den Beteiligten nur die Möglichkeit der Eheschließung offen stehe, da für eine personenstandsrechtliche Anerkennung der Beschwerdeführerin als Frau die 15 geschlechtsanpassende Operation erforderlich sei. Ihre hiergegen erhobene Beschwerde vor dem Landgericht sowie ihre weitere Beschwerde vor dem Kammergericht blieben erfolglos.

Mit ihrer im Dezember 2007 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die



Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Als empfundene Frau, die eine Frau zur Partnerin habe, wolle sie eine Lebenspartnerschaft begründen. Eine Eheschließung sei ihr

5 nicht zumutbar, da sie dadurch rechtlich als Mann eingestuft würde.

Zudem würde angesichts ihres weiblichen Vornamens offenkundig, dass eine der beiden Frauen transsexuell sei, wodurch ein unauffälliges und diskriminierungsfreies Leben in der neuen Rolle unmöglich würde. Eine geschlechtsanpassende Operation sei aufgrund ihres Alters mit nicht 10 abzuschätzenden gesundheitlichen Risiken verbunden.

(Quelle: Pressemitteilung Nr.7/2011 des Bundesverfassungsgerichts)

